

Statuten Ehemaligenverein Schwand – Bäregg

Inhaltsverzeichnis:

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1
ART. 1 NAME UND SITZ.....	1
ART. 2 ZWECK	1
II. MITGLIEDSCHAFT	1
ART. 3 GRUNDSATZ.....	1
ART. 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	1
ART. 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....	1
ART. 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT	2
III. MITTEL	2
ART. 7 MITGLIEDERBEITRAG	2
ART. 8 WEITERE MITTEL.....	2
ART. 9 HAFTUNG.....	2
IV. RECHTE UND PFLICHTEN.....	2
ART. 10 RECHTE.....	2
ART. 11 PFLICHTEN.....	3
ART. 12 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN	3
V. ORGANISATION	3
ART. 13 ORGANE	3
VI. GENERALVERSAMMLUNG	3
ART. 14 DIE GENERALVERSAMMLUNG	3
ART. 15 VORSITZ	3
ART. 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
ART. 17 TRAKTANDEN	4
ART. 18 STIMMRECHT	4
ART. 19 BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN UND STIMMRECHTSENTZUG.....	4
ART. 20 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	4
VII. VORSTAND	4
ART. 21 VORSTAND UND ÄMTER	4
ART. 22 AMTSDAUER	5
ART. 23 EINBERUFUNG.....	5
ART. 24 TRAKTANDEN	5
ART. 25 BESCHLUSSFASSUNG	5
ART. 26 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES.....	5
ART. 27 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
ART. 28 DER PRÄSIDENT.....	6
ART. 29 DER VIZEPRÄSIDENT	6
ART. 30 DER SEKRETÄR.....	6
ART. 31 DER KASSIER.....	6
VIII. STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	6
ART. 32 STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE.....	6
IX. STREITIGKEITEN, SCHADENERSATZ	6
ART. 33 STREITIGKEITEN.....	6
ART. 34 SCHADENERSATZ	7
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 35 AUFLÖSUNG, FUSION	7
ART. 36 WEITERE BESTIMMUNGEN	7
ART. 37 GÜLTIGKEIT	7

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Ehemaligenverein Schwand - Bäregg**“ besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse, Besichtigungen, Flurbegehungen, Reisen, Mitteilungen usw. über Gebiete von fachlich allgemeinem Interesse
- b) Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den haus- und landwirtschaftlichen Schulen des Kanton Bern
- c) Information zu branchenspezifischen **Themen**
- d) Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern durch entsprechende Veranstaltungen
- e) Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Familie

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Die Mitgliedschaft steht Absolventen der Berufsprüfung, der Betriebsleiterschule, der Meisterprüfung, der höheren Fachschule und dem Agrarpraktikum im Einzugsgebiet der Bäregg und des Schwandes offen.

Die Mitgliedschaft steht Absolventen hauswirtschaftlicher Schulen im Einzugsgebiet der Bäregg und des Schwandes offen.

Zudem können Personen, die sich besonders für die Landwirtschaft einsetzen, die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Zudem entscheidet der Vorstand auf eine schriftliche Beitrittserklärung an den Sekretär über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

a) Kündigung

Der Mitgliedschaft erlischt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist an den Sekretär zu richten.

b) Tod eines Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

c) Ausschluss

Mitglieder, die Statuten sowie Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes trotz Mahnung nicht befolgen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten. Bezahlte ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitgliedern, die sich besonders für den Verein die Schule oder die Landwirtschaft einsetzten oder sonst besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Zudem kann die Generalversammlung besonders verdiente Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied beträgt maximal Fr. 50.00. Er kann von der Generalversammlung den Bedürfnissen entsprechend festgelegt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Zins aus dem Vermögen des Vereins
- Ertrag aus durchgeführten Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen jeglicher Art

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 10 Rechte

Jedes Mitglied hat:

- a) Mitsprache-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung
- b) Antrags- und Vorschlagsrecht an den Vorstand oder die Generalversammlung
- c) das Recht, an Weiterbildungen, Vorträgen, Kursen, Besichtigungen, Flurbegehungen und Reisen, die durch den Verein angeboten werden, teilzunehmen

Art. 11 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- b) Adressänderungen dem Sekretär innert Monatsfrist zu melden

Art. 12 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine Abfindung.

V. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung, Generalversammlung genannt
- B) der Vorstand
- C) die statutarische Kontrollstelle

VI. Generalversammlung

Art. 14 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. In der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder¹ können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden den hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Homepage, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie schriftlich dem Sekretär bis spätestens 15. Oktober zugestellt wurden.

Art. 15 Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt den/die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär nach der Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

¹ Mitglieder haben ihren Antrag schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 17 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände geführt werden.

Art. 18 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen und Stimmrechtsentzug

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Geschäften, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, mit dem absoluten Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kann in Sachgeschäften der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme entscheiden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Revision der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und maximal **sieben** weiteren Vorstandsmitgliedern sowie die Wahl der statutarischen Kontrollstelle;
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle
- e. Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresprogramms
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- i. Revision der Statuten

VII. Vorstand

Art. 21 Vorstand und Ämter

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Auf die regionale Vertretung ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verbindung zu den haus- und landwirtschaftlichen Schulen des Kantons Bern sollte gewährleistet sein.

Jedes Amt im Vorstand kann durch Frauen oder Männer ausgeübt werden.

Der Vorstand hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern.

Art. 22 Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse analog der Generalversammlung.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg übermittelt werden, solange die Rechtsverbindlichkeit gewährt wird, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Der Sekretär führt das Protokoll über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär nach der Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c. Organisation der unter Art. 2 aufgeführten Tätigkeiten
- d. Unter Beachtung von Anträgen der Mitglieder die Traktandenliste für die Generalversammlung zusammenstellen
- e. Einladung zur Generalversammlung
- f. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 28 Der Präsident

Der Präsident:

- leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- unterzeichnet zu 2en Protokolle, Statuten usw. mit dem Sekretär
- ist für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich
- verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung
- vertritt den Verein in allen Angelegenheit

Art. 29 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten.

Art. 30 Der Sekretär

Der Sekretär:

- schreibt die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen
- unterzeichnet zu 2en Protokolle, Statuten usw. mit dem Präsidenten
- führt das Mitgliederverzeichnis
- Führt den gesamten schriftlichen Verkehr neben den Buchhaltungsarbeiten

Art. 31 Der Kassier

Der Kassier:

- führt die Buchhaltung
- stellt den jährlichen Buchhaltungsabschluss der Generalversammlung vor
- erstellt das jährliche Budget
- kassiert die Mitgliederbeiträge selber oder mittels einer beauftragen Stelle ein
- ist verantwortlich für die Aufbewahrung sämtlicher Geschäftsakten (10 Jahre)

VIII. Statutarische Kontrollstelle

Art. 32 Statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.

IX. Streitigkeiten, Schadenersatz

Art. 33 Streitigkeiten

Streitigkeiten, von welchen der Verein, der Vorstand oder Mitglieder betroffen sind, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht amtet nach Art. 353 ff der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Art. 34 Schadenersatz

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, die sich aus:

- den Vereinsstatuten
- Beschlüssen und Weisungen ergeben

kann die Generalversammlung dem fehlbaren Mitglied den gesamten Schaden mit allen Folgekosten auferlegen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gem. Art. 18.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung des Fusionsgesetzes FusG.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach der Anzahl Vereinsmitglieder verteilt.

Art. 36 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 37 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden vollständig überarbeitet und an der Generalversammlung vom 31. Januar 2025 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Versionen.



Münsingen, den 31. Januar 2025

Der Präsident:


Meier Martin

Die Sekretärin:


Bärtschi Rachabh